VIERTE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Juni 1975

über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(75/408/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Australien und Ungarn bestehen Regeln für die Kontrolle von Saatgut.

Eine Prüfung dieser Reglen und ihrer Anwendung hat ergeben, daß die Anforderungen, denen das in diesen Ländern geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften, seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, die in bezug auf das in der Gemeinschaft geerntete und geprüfte Saatgut gestellt werden.

Die vorliegende Entscheidung schließt nicht aus, daß die gemeinschaftlichen Feststellungen aufgehoben werden bzw. ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Hierzu sollten weitere praktische Erfahrungen hinsichtlich des aus den genannten Ländern stammenden Saatguts durch Anbau und Kontrolle von Proben im Rahmen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen gesammelt werden.

Eine Änderung von Entscheidungen des Rates über Gleichstellungen ist durch den Wechsel in Zuständigkeiten einer nationalen Stelle für amtliche Saatgutkontrolle notwendig geworden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß in den im Anhang aufgeführten Ländern geerntetes und von den dort genannten Stellen amtlich geprüftes Saatgut der dort aufgezählten Arten und Kategorien dem in der Gemeinschaft geernteten Saatgut der entsprechenden Kategorien gleichsteht und den Richtlinien 66/402/EWG bzw. 69/208/EWG entspricht, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs erfüllt sind.

Artikel 2

In der Anlage zur Ersten Entscheidung 72/293/EWG des Rates vom 20. Juli 1972 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut (4) werden unter der laufenden Nummer 21 in Spalte 3 die Worte „Department of Primary Industries" durch die Worte „Department of Agriculture" ersetzt.

Artikel 3

Im Anhang zur Dritten Entscheidung 74/349/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut (5) werden unter der laufenden Nummer 1 in Spalte 3 die Worte „Department of Primary Industries" durch die Worte „Department of Agriculture" ersetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist bis zum 30. Juni 1976 anwendbar.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 30.
(5) ABi. Nr. L 191 vom 15. 7. 1974, S. 17.

ANHANG

Lfd. Nr	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
1	Australien	Department of Agriculture, Canberra	Raps	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6
2	Ungarn	Országos Vetömagfelügyelöség (Ungarische Samenprüfanstalt), Budapest	Schwarzer Senf	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saargut	1, 2, 3, 4, 5, 6
			Roggen	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6

Besondere Anforderungen

1. Nach dem einschlägigen System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, ist das Saatgut amtlich zertifiziert und sind seine Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet. Die Beschaffenheit des Saatguts entspricht den Anforderungen der gemeinschaftlichen Regelung.

2. Die Feldbesichtigung wird durch staatliche Behörden oder unter der Verantwortung dieser Behörden durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorgenommen, sofern diese Personen an dem Ergebnis dieser Besichtigung kein Gewinninteresse haben.

3. Das amtliche Etikett enthält folgende zusätzliche Angaben:

 a) Datum der amtlichen Verschließung,

 b) Hinweis darauf, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht.

 Die Angaben können auch auf einem weiteren amtlichen Etikett gemacht werden, das außerdem den Namen der Dienststelle und des Landes enthält.

4. Eine etwaige chemische Behandlung des Saatguts ist auf dem amtlichen Etikett oder auf einem besonderen Etikett sowie auf oder in der Packung vermerkt.

5. In der Packung befindet sich ein amtlicher Vermerk, der mindestens die Bezugsnummer der Partie, die Art und die Sorte enthält.

 Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Mindestangaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind.

6. Alle für die amtlichen Etiketten, die amtlichen Vermerke und die Packungen erforderlichen Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gehalten.